

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

A. Problem und Ziel

Mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wächst die Zahl von Eltern, die die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug in seinen Varianten nicht mehr einhalten können. Eltern, die bestimmten Berufsgruppen angehören (Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte, Polizistinnen und Polizisten etc.) werden an ihrem Arbeitsplatz dringend benötigt und können weder über den Arbeitsumfang noch über die Arbeitszeit selbst bestimmen. Andere Berufsgruppen sind von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen und geraten in wirtschaftliche Notlagen. Das betrifft Eltern, die aktuell Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten, sowie werdende Eltern, denen Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung durch die Corona-bedingte Kurzarbeit oder Freistellung drohen. Die Regelungen des Bundeselterngeld und -Elternzeitgesetzes (BEEG) sind auf diese besondere Situation nicht zugeschnitten. Die Elterngeldregelungen sollen für betroffene Familien zeitlich befristet angepasst werden, um sie in der aktuellen Lebenslage weiterhin effektiv mit dem Elterngeld unterstützen zu können.

B. Lösung

Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten, sollen ihre Elterngeldmonate aufschieben können. Eltern, die die Elterngeldvariante Partnerschaftsbonus nutzen, sollen ihren Anspruch nicht verlieren, wenn sie aufgrund der Corona-Krise mehr oder weniger arbeiten als geplant. Während des Bezugs von Elterngeld sollen Einkommensersatzleistungen, die Eltern aufgrund der Corona-Krise erhalten, die Höhe des Elterngelds nicht reduzieren. Es wird ein zusätzlicher Ausklammerungstatbestand für Monate mit Einkommenseinbußen aufgrund der Corona-Krise eingeführt. Diese Monate fließen dann bei der Bemessung des Elterngeldes nicht mit ein.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anpassungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sollen Nachteile, die Eltern durch die Corona-Pandemie beim Elterngeldbezug entstehen würden, vermieden werden. Daher entstehen keine Mehrkosten.

Durch die Möglichkeit zur Verschiebung von Elterngeldmonaten für Eltern in systemrelevanten Branchen oder Berufen erfolgt gegebenenfalls eine Verschiebung der Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Befristung des Gesetzes ist nur ein einmaliger Erfüllungsaufwand betroffen. Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aufgrund der Befristung des Gesetzes ist nur ein einmaliger Erfüllungsaufwand betroffen. Für die Wirtschaft entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund der Befristung des Gesetzes ist nur ein einmaliger Erfüllungsaufwand betroffen. Für die Verwaltung entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 2 bleiben auf Antrag bei der Ermittlung des Einkommens für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 auch solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person aufgrund von Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte. Abweichend von Satz 2 Nummer 1 bleibt der Bezug von bis zu 14 Monaten Elterngeld für ein älteres Kind für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 auf Antrag auch nach Vollendung von dessen 14. Lebensmonat unberücksichtigt, sofern Eltern ihren Elterngeldbezug gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 von der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats auf danach verschoben haben.“

b) In Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „des Absatzes 1 Satz 2“ die Wörter „oder Satz 3“ eingefügt.

2. Nach § 2c Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen erfolgt nach den lohnsteuerlichen Vorgaben für das Lohnsteuerabzugsverfahren.“

3. Dem § 2d wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach den einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen.“

4. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Sonderregelung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Sind Eltern in einer systemrelevanten Branche oder in einem systemrelevanten Berufen tätig, so können sie den Bezug von Elterngeld für die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 aufschieben. Der Bezug der verschobenen Monate ist spätestens bis zum 30. Juni 2021 anzutreten. Wird von der Möglichkeit des Aufschiebs Gebrauch gemacht, so kann das Basiselterngeld abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 auch noch nach Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. In der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 entstehende Lücken im Elterngeldbezug sind abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 unschädlich.

(2) Für ein Verschieben des Partnerschaftsbonus genügt es, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf ausübt. Hat der Bezug des Partnerschaftsbonus bereits begonnen, so gelten allein die Bestimmungen des Absatzes 3.

(3) Liegt der Bezug des Partnerschaftsbonus zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020, gelten abweichend von § 8 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 4 die Angaben zur Höhe des Einkommens und zum Umfang der Arbeitszeit, die bei der Beantragung des Partnerschaftsbonus glaubhaft gemacht worden sind.

(4) In der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 bleiben für die Höhe des Elterngeldes Einnahmen unberücksichtigt, die der berechtigten Person nach der Geburt des Kindes als Ersatz zustehen für Erwerbseinkommen, das aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 weggefallen ist. Es gelten die Angaben zur Höhe des Einkommens, die bei Beantragung glaubhaft gemacht worden sind.“

5. Der bisherige § 27 wird § 28.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) haben spürbare Auswirkungen auf die Lebensweise von Familien. Familien und auch werdende Familien trifft die Corona-Pandemie von mehreren Seiten. Berufe der sog. kritischen Infrastruktur sind auf Grund der aktuellen Situation besonders gefordert, um die notwendige staatliche Daseinsvorsorge zu sichern. Eltern in systemrelevanten Berufen sollen die Möglichkeit erhalten, Elterngeld auch später zu nehmen, wenn ihre Präsenz im Job nicht mehr unverzichtbar ist. Gleichzeitig gibt es Familien, die ungeplante Einkommenseinbrüche erleiden. Wenn sie aufgrund der Corona-Krise aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant, sollen sie den Partnerschaftsbonus - eine zusätzliche Leistung, die Mütter und Väter bekommen, die gleichzeitig Teilzeit arbeiten - nicht verlieren. Zudem sollen Eltern und werdende Eltern, die aktuell Einkommensverluste haben, z.B. weil sie in Kurzarbeit sind, keinen Nachteil im Elterngeld haben. Konkret: Einkommensausfallleistungen, wie z.B. das Kurzarbeitergeld reduzieren das Elterngeld nicht und fließen auch bei der späteren Berechnung des Elterngeldes für ein weiteres Kind nicht mit ein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Bundeselterngeld und -Elternzeitgesetz (BEEG) wird zeitlich befristet angepasst, um die finanzielle Stabilität von Familien in und nach der Corona-Krise abzusichern. Ist es Eltern in systemrelevanten Branchen und Berufen wegen der Herausforderungen während der Corona-Pandemie nicht möglich, ihre Elterngeldmonate zu nehmen, können sie diese aufschieben. Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus nicht, wenn sie aufgrund der Corona-Krise aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld reduzieren das Elterngeld nicht und haben bei einem weiteren Kind keinen negativen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes.

Die Neuregelung der zeitlichen Zuordnung von Einnahmen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit soll die Umsetzung der Corona bedingten elterngeldrechtlichen Regelungen erleichtern. Die Klarstellung wurde aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts (Urteil vom 27. Juni 2019 - B 10 EG 1/18 R) nötig.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge). Das Elterngeld ist eine Leistung der öffentlichen Fürsorge im Sinne dieser Norm.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bei den Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zum Partnerschaftsbonus können Elterngeldstellen auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die sonst notwendige Einholung eines nachträglichen Nachweises. Die Neuregelung zur Geltung steuerrechtlicher Vorgaben zur zeitlichen Zuordnung von Einnahmen stellt die verwaltungsmäßige Umsetzung der krisenbedingten Sonderregelungen sicher, indem die Zuordnung von Einnahmen erleichtert wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz stehen im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Mit dem Gesetzentwurf soll insbesondere die wirtschaftliche Stabilität von Familien gesichert werden, da viele Familien durch die Corona-Krise in eine wirtschaftliche Notlage geraten (Indikator 1.1 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie). Die Regelungen ermöglichen eine schnellere Rückkehr von Eltern in systemrelevanten Branchen in ihren Beruf (SDG 3 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie).

3. Demografische Auswirkungen

Die Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz unterstützen die Demografiestrategie der Bundesregierung.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anpassungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz dienen der Vermeidung von Nachteilen für Eltern aus der Corona-Pandemie. Daher entstehen keine Mehrkosten.

Durch die Möglichkeit zur Verschiebung von Elterngeldmonaten für Eltern in systemrelevanten Branchen oder Berufen erfolgt gegebenenfalls eine Verschiebung der Kosten.

5. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Die Lockerung der Nachweispflicht führt für Bürgerinnen und Bürger zu einem negativen Erfüllungsaufwand: Elterngeldstellen können auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die sonst notwendige Einholung eines nachträglichen Nachweises. Dem gegenüber steht ein nicht nennenswerter Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Ausklammerung und der Nichtberücksichtigung z.B. des Kurzarbeitergeldes.

Wirtschaft

Die Lockerung der Nachweispflicht führt für die Wirtschaft zu einem negativen Erfüllungsaufwand: Elterngeldstellen können auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die sonst notwendige Einholung eines nachträglichen Nachweises. Dem gegenüber steht ein nicht nennenswerter Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Ausklammerung und der Nichtberücksichtigung z.B. des Kurzarbeitergeldes.

Verwaltung

Die Lockerung der Nachweispflicht führt für die Verwaltung zu einem negativen Erfüllungsaufwand: Elterngeldstellen können auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die sonst notwendige Einholung eines nachträglichen Nachweises. Dem gegenüber steht ein nicht nennenswerter Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Ausklammerung und der Nichtberücksichtigung z.B. des Kurzarbeitergeldes.

6. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes betreffen den Zeitraum vom 01. März bis 31. Dezember 2020. Eine Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In § 2b Absatz 1 Satz 3 wird ein zusätzlicher Ausklammerungstatbestand für Einkommensausfälle auf Grund der Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus eingeführt. Grundsätzlich erlaubt das BEEG eine Ausklammerung nur aus eng mit Schwangerschaft und Geburt verknüpften Gründen oder auf Grundlage besonderer staatlicher Pflichten. Einkommenswegfälle aus anderen Gründen wie zum Beispiel der Arbeitsmarktlage oder Krankheit werden durch den vergleichsweise langen Bemessungszeitraum von 12 Monaten bereits aufgefangen.

Die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 eingetretene Situation ist in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einzigartig und rechtfertigt damit einen atypischen Ausklammerungstatbestand. Zur Eindämmung der Pandemie müssen zahlreiche Betriebe ihre Arbeit einstellen und/oder ihre Läden schließen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von Kurzarbeit, Freistellungen bis hin zur Entlassung betroffen. Um die wirtschaftliche

Stabilität von Familien auch nach der Corona-Krise zu gewährleisten, soll der Zeitraum vom **1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020** auf Antrag ausgeklammert werden können. Zu den Einkommensminderungen aufgrund von Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 zählen auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation, wie zum Beispiel die Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung. Die Ausklammerungsmöglichkeit wird auf die Zeit der Krise begrenzt. Der Zeitraum von März bis Dezember entspricht auch etwa der Dauer einer Schwangerschaft.

Die Einfügung eines neuen Satzes 4 in § 2b Absatz 1 ist eine Folgeänderung zu der mit § 27 Absatz 1 Satz 3 vorübergehend neu geschaffenen Möglichkeit, Basiselterngeld auch nach Vollendung des 14. Lebensmonats beziehen zu können.

Zu Buchstabe b

Die Einfügungen in § 2b Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 sind Folgeänderungen zu § 2b Absatz 1 Satz 3. Durch den bereits bestehenden Verweis dieser Normen auf Absatz 1 Satz 2 ist sichergestellt, dass auch der, den Absatz 1 Satz 2 vorübergehend konkretisierende Absatz 1 Satz 4 erfasst ist.

Zu Nummer 2

Der neu eingefügte § 2c Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass für die zeitliche Zuordnung von Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit die lohnsteuerrechtlichen Vorgaben für das Lohnsteuerabzugsverfahren gelten. Mit dieser Regelung wird der Steuerrechtsakzessorietät des Elterngeldes Ausdruck verliehen. Voraus- bzw. Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn sind damit jeweils in dem Monat zu berücksichtigen, für den die jeweilige Zahlung erfolgt. Die Klarstellung wurde aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts zur Zuordnung von laufendem Arbeitslohn zum Bemessungsentgelt nach dem strengen Zuflussprinzip (Urteil vom 27. Juni 2019 - B 10 EG 1/18 R) nötig. Sie stellt die Anbindung des Elterngeldverfahrens an digitale Antrags- und Antragsbearbeitungsverfahren sicher.

Zu Nummer 3

Der neu eingefügte § 2d Absatz 5 stellt klar, dass für die zeitliche Zuordnung von Einnahmen aus selbstständiger Arbeit und die damit zusammenhängenden Ausgaben die einkommenssteuerrechtlichen Grundsätze gelten. Mit dieser Regelung wird der Steuerrechtsakzessorietät des Elterngeldes Ausdruck verliehen. Je nach Einzelfall und Art der jeweiligen Gewinnermittlungsmethode kann damit das Zuflussprinzip oder das Realisationsprinzip gelten.

Zu Nummer 4

Zu § 27 Absatz 1 Satz 1 bis Satz 3

Die Regelung eröffnet Eltern in systemrelevanten Branchen und Berufen die Möglichkeit, ihren Elterngeldbezug aufzuschieben. Damit soll ein Anreiz für Eltern im Elterngeldbezug oder vor Antritt des Elterngeldbezuges geschaffen werden, ihre Tätigkeit in diesen Bereichen wieder aufzunehmen oder weiterhin tätig zu bleiben, ohne einen Nachteil im Elterngeld zu erfahren.

Bestimmte Tätigkeiten sind für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar. Hierzu zählen Tätigkeiten in Einrichtungen und Behörden zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit – insbesondere Energie- und Wasserversorgung, Transport- und Personenverkehr und Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen -, für Ernährung, Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, Gesundheitsversorgung und Pflege, Bildung und Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe.

Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bietet die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) und entsprechende Landesregelungen.

Die Regelung wird auf die Zeit der Krise begrenzt.

Bei den Sätzen 2 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen zu Satz 1.

Zu § 27 Absatz 1 Satz 4

Die Möglichkeit der Verschiebung von Elterngeldmonaten dient der Bewältigung der Corona-Krise. Sobald diese gemeistert ist, ist der Elterngeldbezug anzutreten. Der Zeitraum von 6 Monaten ist flexibel genug, um – je nach Systemrelevanz (z.B. genug Pflegekräfte im Krankenhaus) – den Eltern die Möglichkeit zu geben, die Elterngeldmonate auch tatsächlich nehmen zu können.

Zu § 27 Absatz 2

Da beide Eltern den Partnerschaftsbonus nur parallel beziehen können, ist es für die Verschiebung notwendig, dass auch das nicht systemrelevante Elternteil den Bonus verschieben kann. § 27 Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Partnerschaftsbonusmonate nach Beginn des Bezuges nicht mehr verschoben werden können. Maßgeblich sind dann die Regelungen des Absatzes 3.

Zu § 27 Absatz 3

Mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wächst die Zahl von Eltern, die die Voraussetzungen den Partnerschaftsbonus nicht einhalten können. Manche verlieren ihren Job, gehen in Kurzarbeit oder reduzieren ihre Arbeitsstunden, weil die zuhause Kinder betreuen müssen. Andere gehören Berufsgruppen an, die an ihrem Arbeitsplatz aktuell dringend und eventuell in höheren Umfängen als geplant, benötigt. Um diese Eltern vor Rückforderungen zu schützen, werden die Anforderungen an den nachträglichen Nachweis der Arbeitszeit und der Höhe des Einkommens gelockert. Für den Partnerschaftsbonus kommt es in der Zeit 1. März und 31. Dezember 2020 allein auf die Angaben an, die bei Beantragung gemacht wurden. Damit soll Eltern, die den Partnerschaftsbonus bereits beantragt und auf dessen Zahlung vertraut haben, der notwendige Vertrauensschutz gewährt werden.

Die Regelungen gelten auch für Eltern, die nicht in einem systemrelevanten Beruf arbeiten.

Zu § 27 Absatz 4

Zur Eindämmung der Pandemie müssen zahlreiche Betriebe ihre Arbeit einstellen und/oder ihre Läden schließen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen. Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien auch während des Elterngeldbezugs sicherzustellen, sollen für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I, die durch das Coronavirus bedingte Einkommenswegfälle ausgleichen, für die Höhe des Elterngeldes nicht berücksichtigt werden. Bei Bezug von Einkommensersatzleistungen in der Zeit vom 1. März und 31. Dezember 2020 kommt es für die endgültige Festsetzung des Elterngeldes allein auf die Angaben an, die bei Beantragung gemacht wurden. Damit soll teilzeiterwerbstätigen Eltern, die zusätzlich zu ihrem Teilzeiteinkommen auf die Zahlung des Elterngeldes in der beantragten Höhe vertraut haben, der notwendige Vertrauensschutz gewährt werden.

Die Regelungen zur Nicht-Berücksichtigung von Einkommensersatzleistungen gelten auch für Eltern, die nicht in einem systemrelevanten Beruf arbeiten.

Zu Nummer 5

Durch die Einfügung des neuen § 27 „Sonderregelung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2“ wird der vorherige § 27 zum neuen § 28.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.